

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 17/2100**

Geschäftsführung

Herrn  
Thomas Rother MdL  
Vorsitzender des Innen- und  
Rechtsausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Postfach 7121  
24171 Kiel

21.03.2011

**Gesetz zur Neuordnung des Glücksspiels**

Sehr geehrter Herr Rother,

zunächst bedanken wir uns herzlich für die Gelegenheit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Glücksspiels (Drucksache 17/1100) in der Fassung des Umdrucks 17/1804 Stellung beziehen zu dürfen.

Erlauben Sie bitte, dass wir die **wirtschaftliche Bedeutung der gewerblichen Unterhaltungsautomatenwirtschaft**, in der unsere Unternehmensgruppe eine führende Position wahrnimmt, zunächst kurz dar stellen:

Die rund 6.000 Unternehmen unserer Branche sind mittelständisch strukturiert. Die Branche stellt und sichert 70.000 moderne Arbeitsplätze. Hinzu kommen noch einmal ca. 35.000 indirekt Beschäftigte. Damit gibt unsere Branche in Deutschland mehr Menschen einen Arbeitsplatz als etwa die privaten Tele-kommunikationsunternehmen.

Seit 2008 gibt es zwei eigenständige Berufsbilder in der Automatenwirtschaft. Die Unternehmen unserer Branche entrichten ca. 1,5 Mrd. Euro Steuern und Sozialabgaben, davon mehr als 350 Mio. Euro Vergnügungssteuern.

Unser Unternehmen hat, ebenso wie die gesamte gewerbliche Unterhaltungsautomatenwirtschaft und die sie vertretenden Verbände, existentielles Interesse an rechtsbeständigen Regelungen für den Glücks- und Gewinnspielmarkt, die (1) ein geregeltes und ordnungsgemäßes Spiel sicherstellen, (2) geeignet sind, Betrug und kriminelle Machenschaften zu verhindern, (3) die dem Spieler- und Jugendschutz Rechnung tragen und (4) durch Bereitstellung eines ausreichenden Spielangebotes illegalem Spiel nachhaltig entgegenwirken bzw. dieses weitgehend verhindern.

Sowohl der Lotteriestaatsvertrag vom 18. Dezember 2003 als auch der am 01. Januar 2008 in Kraft getretene Glücksspielstaatsvertrag sind aus verfassungsrechtlichen bzw. aus europarechtlichen Gründen gescheitert.



Zertifiziert nach  
DIN ISO 9001:2008

NSM-LÖWEN ENTERTAINMENT GmbH  
Saarlandsstraße 240  
55411 Bingen am Rhein  
Postanschrift: Postfach 1564, 55385 Bingen

Geschäftsführer: Christian Arras (Vorsitzender), Willi Granold  
Vorsitz im Aufsichtsrat: Dr. Theo Waigel  
Amtsgericht Mainz, HRB 23327  
USt.-Id.-Nr. DE 148 266 135

Wir helfen Sportlern



Deutsche  
**Sporthilfe** GmbH

Tel.: +49 6721 4070  
Fax: +49 6721 407200  
E-Mail: [geschaeftsfuehrung@loewen.de](mailto:geschaeftsfuehrung@loewen.de)  
[www.loewen.de](http://www.loewen.de)

Hypo Vereinsbank Wiesbaden, Kto.-Nr. 344 562 814, BLZ 510 201 86  
Commerzbank, Kto.-Nr. 200 485 100, BLZ 550 400 22  
Landesbank Baden-Württemberg Stuttgart, Kto.-Nr. 101 014 7, BLZ 600 501 01  
Postbank Hannover, Kto.-Nr. 962 603 03, BLZ 250 100 30

Der am 01. Januar 2008 in Kraft getretene Glücksspielstaatsvertrag hat bei den unter den Bedingungen des Glücksspielmonopols arbeitenden Anbietern zu massiven Umsatzrückgängen geführt. Neben dem wirtschaftlichen Desaster bei den Monopolanbietern hat sich parallel ein gigantischer Schwarzmarkt entwickelt. Das ordnungspolitische Ziel, ein ausreichendes Angebot an legalen Glücksspielen sicherzustellen und den Bedarf der Bevölkerung in legale Bahnen zu lenken, wurde gründlich verfehlt.

Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre ist es aus unserer Sicht unumgänglich, den Glücksspielstaatsvertrag zu liberalisieren. Der Zusammenbruch der Oddset-Sportwette in Verbindung mit den vielgestaltigen Angeboten von Sportwettangeboten im Internet zeigt, dass nur ein liberalisierter und gleichzeitig streng geregelter Markt für private Sportwettangebote gleichermaßen geeignet ist, dem gigantischen Schwarzmarkt den Boden zu entziehen, Steuereinnahmen zu generieren und den Abfluss von Kaufkraft in nicht kontrollierbare Kanäle zu verhindern.

Ein Konzessionsmodell, wie es der Entwurf des Glücksspielgesetzes Schleswig-Holstein vorsieht, erscheint am besten geeignet, dem differenzierten Zielkatalog der landesrechtlich zu regelnden Glücksspiele gerecht zu werden.

Eine liberalere Gestaltung des Glücks- und Gewinnspielmarktes ist nicht etwa eine Kapitulation des Staates vor den Angeboten privater Sportwetten. Die Verbreitung des Internets und die Akzeptanz neuer internetgestützter Spielangebote verbieten jedes Wettmonopol. Die Geschichte der Prohibitionen verschiedenster Art hat gelehrt, dass generelle Verbote in aller Regel ihren Zweck nicht erreichen, sondern lediglich Ersatzangebote im illegalen Bereich provozieren, wie es zutreffend Ministerialrat a. D. Wolfram Dürr in der Märzausgabe 2011 der Zeitschrift „Gewerbearchiv“ feststellt.

Die Unternehmensgruppe NSM-LÖWEN ENTERTAINMENT GmbH bekennt sich zum Spieler- und Jugendschutz und begrüßt die Initiative der Fraktionen der CDU und der FDP im Schleswig-Holsteinischen Landtag und den vorliegenden Gesetzentwurf als erfolgversprechende Maßnahme zur Sicherstellung eines ausreichend dimensionierten, legalen Spielangebots, zur Bekämpfung von Betrug und des illegalen Spiels sowie zur Sicherstellung des Jugend- und Spielerschutzes.

Gestatten Sie abschließend die Feststellung, dass die Spielverordnung und die weiteren gesetzlichen bzw. unternormativen Bestimmungen, die den Rahmen des gewerblichen Spielrechts bilden, seit jeher am Gedanken des Spieler- und Jugendschutzes orientiert sind.

Freundliche Grüße

NSM-LÖWEN ENTERTAINMENT GmbH

  
Christian Arras  
Vorsitzender der Geschäftsführung

  
Willi Granold  
Kfm. Geschäftsführer